



## Vorlage

Datum: 12.11.2015  
Vorlage FB I/2890/2015

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt den 22. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	26.11.2015	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2016.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2015 um rd. 7.160 € gesunken. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall von Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken in Höhe von 6.500 €. Aufgrund einiger in 2016 endgültig abgeschriebener Anlagegüter sinken zudem die Abschreibungen sowie die Verzinsung, was durch die Inbetriebnahme einer neuen Schöpfstelle nur teilweise ausgeglichen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2015** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **41.463 €** aus.

Die für **2015** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 1.986 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 8.500 €, so ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 6.514 €. In der Kalkulation wurden 158 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden etwa 166 Bestattungen durchgeführt. Auch der Absatz bei den Wahlgräbern und der An-

zahl von Ausgleichsgebühren wird voraussichtlich minimal zulegen. Bei den Wahlgräbern werden voraussichtlich 2 und bei der Anzahl der Ausgleichsgebühren 48 mehr realisiert.

Zum **31.12.2015** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2015 rd.	- 41.463 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	6.000 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	2.500 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2015	<u>- 6.514 €</u>
• Bestand zum 31.12.2015 rd.	- 39.477 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2016 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2012	2.422 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	6.078 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	<u>4.500 €</u>
• Belastungen für 2016	13.000 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2016 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) sinken gegenüber 2015 geringfügig.

In der Kalkulation 2016 wird von 160 Bestattungen (2015: 158 Bestattungen) ausgegangen. Die Ist-Bestattungszahlen lassen erkennen, dass die Anzahl an Bestattungen im Durchschnitt tendenziell gleich bleibt oder etwas sinkt. Mit der in etwa gleich bleibenden Anpassung der Gesamtbestattungen wird auf diesen Trend reagiert, um somit das Risiko von Fehlbeträgen zu minimieren. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2015 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 50 % zu 50 %. Dieses Verhältnis bestätigt die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr steigt vor allen Dingen durch die Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren in Höhe von 6.500 € leicht an. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen bleiben nahezu konstant.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die **Aufwendungen für die Leichenhalle** bleiben nahezu konstant. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage bleibt ebenfalls auf dem Niveau des Vorjahres. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **76 € auf 77 €/Tag**.

- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** sinken geringfügig. Die Anzahl der Nutzungstage entspricht dem Mittelwert der letzten Jahre und bleibt unverändert. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag soll gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt werden, so dass für das Gebührenjahr 2016 eine Belastung von rd. 3.505 € eingeplant wurde. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sinkt die Gebühr von **170 €/ Nutzung auf 161 €/ Nutzung**.
- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** sinken gegenüber 2015 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde gesenkt. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.500 € eingeplant. Insbesondere hierdurch sinken die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht stärker.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2015 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2016 vor:

Bestattungsgebühren	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	<b>2016 neu EURO</b>
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	928,00	952,00	920,00	<b>954,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.354,00	1.379,00	1.337,00	<b>1.387,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	928,00	952,00	920,00	<b>954,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.354,00	1.379,00	1.337,00	<b>1.387,00</b>
für Urnen	743,00	767,00	739,00	<b>766,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.210,00	1.246,00	1.202,00	<b>1.247,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.636,00	1.673,00	1.619,00	<b>1.679,00</b>
für Ausgrabung von Urnen	743,00	767,00	739,00	<b>766,00</b>
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	928,00	952,00	920,00	<b>954,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.354,00	1.379,00	1.337,00	<b>1.387,00</b>
für Eingrabungen von Urnen	743,00	767,00	739,00	<b>766,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.138,00	2.198,00	2.122,00	<b>2.201,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	2.991,00	3.053,00	2.956,00	<b>3.067,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.486,00	1.534,00	1.478,00	<b>1.533,00</b>

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	<b>2016 neu EURO</b>
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	70,00	76,00	77,00	<b>77,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	175,00	170,00	123,00	<b>161,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	<b>2016 neu EURO</b>
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	182,00	189,00	179,00	<b>187,00</b>
- Personen über 10 Jahren	550,00	572,00	543,00	<b>566,00</b>
bei Urnengräbern	451,00	469,00	445,00	<b>464,00</b>
bei Wahlgräbern	1.348,00	1.401,00	1.330,00	<b>1.387,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	275,00	286,00	271,50	<b>283,00</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	225,50	234,50	222,50	<b>232,00</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	<b>2016 neu EURO</b>
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	30,00	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	60,00	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	95,00	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	120,00	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	165,00	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2014 festgesetzt EURO	2015 festgesetzt EURO	2016 ermittelt EURO	<b>2016 neu EURO</b>
Kindergrab	1.390,00	1.445,00	1.407,00	<b>1.449,00</b>
Reihengrab	2.184,00	2.255,00	2.188,00	<b>2.261,00</b>
Wahlgrab	2.982,00	3.084,00	2.975,00	<b>3.082,00</b>
Urnengrab	1.474,00	1.540,00	1.492,00	<b>1.538,00</b>

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Christian Schulz

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2016 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2016 FB-I

Anlage 3: 22. Nachtrag